

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Oral Implantology mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ vom 12. Januar 2023

Genehmigt vom Präsidium am 28. März 2023

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 12. Januar 2023 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Oral Implantology beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. März 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Praxismodule (RO: § 13)
- § 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 25 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

§ 33 Fachpraktische Prüfungen (RO: § 39)

§ 33a OSCE

§ 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wiederholung von Prüfungen;(RO: § 46)

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 41 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 42 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 46 Studienentgelte

Abschnitt XII: Akkreditierung von Tutoren und Lehr-Praxis

§ 47 Akkreditierung eines Tutors

§ 48 Akkreditierung einer Lehrpraxis

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten (RO: § 54)

Anlagen:

**Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/
Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)**

Anlage 2: Besondere Bestimmungen

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Anlage 4: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 5: Transcript of Records

Anlage 6: Masterzeugnis

Anlage 7: Masterurkunde

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
OSCE	Objective Structured Clinical Examination
TOEFL®	Test of English as a Foreign Language™
SS	Sommersemester
WS	Wintersemester
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Oral Implantology. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang Oral Implantology einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Medizin den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Oral Implantology beträgt 4 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Bei dem Masterstudiengang Oral Implantology handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Oral Implantology sind 90 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.

(4) Die Abteilung für Postgraduale Ausbildung stellt im Auftrag des Fachbereichs Medizin auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Ein Teil des Studiums kann im Ausland absolviert werden. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

Ziel des Studiengangs ist es, Zahnärztinnen und Zahnärzten nach ihrer Approbation auf dem Gebiet der oralen Implantologie ein weiterbildendes Studium zur Vermittlung erweiterter theoretischer und praktischer Fähigkeiten zu ermöglichen, die an die durch das grundständige Studium der Zahnmedizin vermittelten Kenntnisse anknüpfen. Die orale Implantologie basiert auf zum Teil komplexen interdisziplinären Behandlungsregimen, die eine starke Vernetzung und Koordination unterschiedlicher Fachbereiche in der Zahnheilkunde voraussetzen. Vertiefte und detaillierte Kenntnisse in der Radiologie, in der Kieferorthopädie, in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, in der Parodontologie, in der zahnärztlichen Prothetik und in der dentalen Technologie sind dafür erforderlich. Ein Hauptbildungsziel des Masterstudiengangs ist daher ein planerisches und analytisches Denken. Ein weiteres Hauptbildungsziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung der Fähigkeit, ein interdisziplinäres implantologisches Behandlungsregime, das auf die individuelle Ausgangssituation und auf das Therapieziel der Patientin oder des Patienten abgestimmt ist, selbstständig und sicher zu erstellen und durchzuführen. Im Rahmen einer von den Teilnehmenden während des Studiengangs anzufertigenden Masterarbeit soll die Fähigkeit erworben werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu interpretieren und anzuwenden.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Oral Implantology sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind

- a) der Nachweis der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt in Deutschland oder der Nachweis eines mindestens gleichwertigen akademischen Abschlusses zur Ausübung des Zahnärztlichen Berufes im Ausland;
- b) der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt im Umfang von 2 Jahren sowie
- c) der Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 20 Absatz 5 HessHG festgesetzten Entgelts.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf dem Sprachniveau B2 des jeweils gültigen „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch einen TOEFL- oder IELTS-Testnachweis oder äquivalent. Hier gelten folgende Mindestpunktzahlen: 87 Punkte TOEFL/ 5,5 Punkte IELTS. Der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß Satz 1 entfällt, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber belegen können, dass sie die Nationalität eines Landes mit englischer Amts- oder Muttersprache besitzen, oder dass sie ein Studium in englischer Unterrichtssprache absolviert haben. Der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß Satz 1 entfällt, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen einer deutschsprachigen Kohorte gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 zum Studium zugelassen werden.

(4) Im Rahmen einer deutschsprachigen Kohorte gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-

Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Die erforderlichen Deutschkenntnisse gelten im Übrigen als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die deutsche zahnärztliche Approbation oder die österreichische zahnärztliche Approbation oder die schweizerische zahnärztliche Approbation verfügen oder die Hochschulzugangsberechtigung im deutschsprachigen Raum erworben haben.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse und Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen oder Personal aus der Abteilung für Postgraduale Ausbildung zur Vorbereitung seiner Entscheidung heranziehen. Näheres regelt Anlage 1.

(7) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang Oral Implantology ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Oral Implantology gliedert sich in acht Pflichtmodule inkl. Masterarbeit.

(3) Der Masterstudiengang Oral Implantology besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit.

(4) Die verwendete Sprache im Masterstudiengang ist Englisch. Hierbei werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Bei entsprechender Nachfrage kann der Prüfungsausschuss die Aufnahme einer deutschsprachigen Kohorte beschließen. Studierende, die im Rahmen einer deutschsprachigen Kohorte zum Studium zugelassen wurden, führen ihr Studium in deutscher Sprache durch.

(5) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Oral Implantology nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Praxismodule (RO: § 13)

Im Rahmen des Masterstudiengangs Oral Implantology sind externe Praxismodule durch die Module „Hospitation“ und „Supervision“ vorgesehen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

Zu jedem Pflichtmodul enthält Anlage 4 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1350 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 45 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Studienjahres.

(3) Für den Masterabschluss Oral Implantology werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Oral Implantology werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben an Patientensimulationseinheiten und/oder an Präparaten und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe.

Die Module „Hospitation“ und „Supervision“ beinhalten die Lehrform Praktikum, Im Modul „Hospitation“ wird dies durch intensive Betreuung von Studierenden, die passiv an dem von Lehrenden durchgeführten Patientenbehandlungen teilnehmen, abgebildet. Im Modul „Supervision“ erfolgt das „Praktikum“ durch eigenständig von Studierenden durchgeführte Patientenbehandlungen, die in der Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Lehrpraxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson erfolgen;

(2) Die in Abs. 1 genannten Formen werden durch Lehrformen unter Verwendung neuer Medien (e-Learning) ergänzt. Über eine für den Masterstudiengang eingerichtete internetbasierte Plattform wird den Studierenden strukturiertes und interaktiv nutzbares Lehrmaterial offeriert, um die selbständigen Arbeitszeiten für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzstunden, der Hospitationen und der Supervisionen kontrollieren und unterstützen zu können. Zudem werden sämtliche Falldokumentationen der Studierenden verschlüsselt auf die Plattform hochgeladen, um eine zeitnahe Beurteilung der Studierenden durch deren prüfungsberechtigte Tutorinnen oder Tutoren sowie eine Qualitätssicherung der Module mit praktischen Fertigkeiten zu ermöglichen. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung, von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch das Prüfungsamt überprüft.

(4) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen E-Learning-Plattform wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(5) Bei Fehlzeiten in den Präsenzphasen wird der oder dem Studierenden ein Nachholen der einzelnen versäumten Module spätestens im darauffolgenden Angebotszyklus ermöglicht.

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 kann nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die

Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 35 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Behandlungsdokumentation gemäß Abs. 9
- Eigenständige Behandlung unter Anleitung („Supervision“) gemäß Abs. 10

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(9) Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise im Modul „Patientenbehandlung“ erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Tutorin oder durch einen prüfungsberechtigten Tutor oder durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen.

Für die Bewertung der vollständigen Behandlungsdokumentation eines eigenständig durchgeführten chirurgischen Eingriffs und einer eigenständig durchgeführten prothetischen Endversorgung an jeweils einer Patientin oder einem Patienten sind von den Studierenden sämtliche erforderlichen Text- und Bilddokumente in elektronischer Form auf die E-Learning-Plattform des Studiengangs hochzuladen. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in der Struktur der Plattform gewährleisten den erforderlichen Datenschutz der Patientinnen und Patienten und stellen die Einsicht der Dokumente ausschließlich durch die prüfungsberechtigte Tutorin oder den prüfungsberechtigten Tutor, durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen sicher.

Für die in der Modulbeschreibung genannten Inhalte werden von der prüfungsberechtigten Tutorin oder vom prüfungsberechtigten Tutor Fallbewertungen als Leistungsnachweise vergeben.

Erlangt eine Studierende oder ein Studierender bei mehr als zwei Behandlungsfällen keinen Leistungsnachweis, wird die oder der Studierende zu einem Gespräch zur oder zum Modulverantwortlichen geladen. Die oder der Studierende stellt in diesem Gespräch die Patientenfälle vor und interpretiert aus ihrer oder seiner Sicht, was zur

Nichterlangung der Leistungsnachweise geführt haben könnte. Liegt ein Nichterscheinen der Patientin bzw. des Patienten vor, wird über eine Verlängerung der Modulzeit um maximal 3 Monate entschieden. Im Gespräch werden mit der oder dem Studierenden unterstützende Maßnahmen vereinbart, um die geforderten 20 Leistungsnachweise des Moduls erzielen zu können.

Weist die Studierende oder der Studierende der oder dem Modulverantwortlichen glaubhaft nach, dass ein Mangel an Patientinnen oder Patienten besteht, wird eine Verlängerung der Modulzeit um maximal 3 Monate gewährt, um die geforderten 20 Leistungsnachweise des Moduls erzielen zu können.

(10) Das Pflichtmodul „Supervision“ erfordert 2 Leistungsnachweise einer eigenständigen Behandlung an jeweils einer Patientin oder einem Patienten, die während des Human Kadaver Kurses in Wien, in der Praxis oder Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung (fachliche und methodische Begleitung) durch eine Lehrperson oder durch eine prüfungsberechtigte Tutorin oder durch einen prüfungsberechtigten Tutor erfolgen kann.

Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt durch eine Lehrperson oder durch eine prüfungsberechtigte Tutorin oder durch einen prüfungsberechtigten Tutor.

Die Voraussetzungen für die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten an Patientinnen oder Patienten unter Anleitung (fachliche und methodische Begleitung) vor Ort durch eine Lehrperson oder durch eine prüfungsberechtigte Tutorin oder einen prüfungsberechtigten Tutor sind:

- a) Die Vorlage einer vollständigen Dokumentation in Bezug auf:
 - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
 - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten
 - Einverständniserklärung
 - klinische Bilddokumentation
 - Planungsmodelle (Set-up, Wax-up)
 - fallspezifische Röntgenbefunde
- b) Die Vorlage des geplanten chirurgischen Therapiekonzepts
- c) Die Vorlage der Planung der prothetischen Endversorgung
- d) Die Vorlage einer chirurgischen Führungsschablone
- e) Die Erfüllung der erforderlichen Hygiene-Standards in der Praxis oder Klinik der Studierenden oder des Studierenden
- f) Die Vorlage des erforderlichen chirurgischen und prothetischen Instrumentariums, falls ein chirurgischer Eingriff an der Patientin/ an dem Patienten durchgeführt wird
- g) Die Sicherstellung der Mitwirkung einer ausgebildeten Assistenz-Fachkraft (z.B. OP-Schwester), falls ein chirurgischer Eingriff an der Patientin/ an dem Patienten durchgeführt wird

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 3 angefügte Studienverlaufsplan stellt auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Der Studienplan berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Oral Implantology eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch

der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Abteilung für Postgraduale Ausbildung erstellt im Auftrag des Fachbereichs für den Masterstudiengang Oral Implantology auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Oral Implantology des Fachbereichs Medizin aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechnik. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Oral Implantology nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens 2 Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Oral Implantology einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender aus dem Masterstudiengang Oral Implantology.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK) vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsaus-schusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann

die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

(14) Die Prüfungsangelegenheiten obliegen dem Prüfungsamt. Dieses wird vom Dekanat in der Abteilung für Postgraduale Ausbildung entsprechend § 51 Abs. 1 S. 4 HessHG eingerichtet. Das Prüfungsamt ist gegenüber dem Dekanat berichtspflichtig.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Oral Implantology zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Oral Implantology verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine und -zeiträume sowie der Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- Entscheidungen über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- Grundsätze für die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- Entscheidungen zur Masterarbeit;

- Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungsbeziehungswise Bearbeitungsfristen;
- Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 45 Absatz 2 bleibt unberührt.
- regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit;
- Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 34 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Oral Implantology hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Oral Implantology einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Masterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Oral Implantology oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Oral Implantology oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Oral Implantology oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung des gemäß § 46 zu entrichtenden Studienentgelts

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 38 Absatz 7.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort

der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Absatz 1.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 35 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende

Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Absatz 7, 30 Absatz 8, 34 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Oral Implantology erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 45 Absatz 1. Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise

dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Oral Implantology der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Oral Implantology nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule als praktische Ausbildung erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in den Modulen Implantatprothetik und Chirurgische Techniken erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- fachpraktische Prüfungen
- OSCE.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Englisch. § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleiben davon unberührt. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem

Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgeschlossen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus

Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind neben dem Prüfungsergebnis, die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 26 Abs. 1 und Abs. 2 und § 27. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind. Das Prüfungsprotokoll wird unverzüglich an das Prüfungsamt weitergeleitet.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 44. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Fachpraktische Prüfungen (RO: § 39)

(1) Im Pflichtmodul „Supervision“ wird im Masterstudiengang Oral Implantology eine fachpraktische Prüfung abgehalten.

(2) Durch die fachpraktische Prüfung soll die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der erlernten Inhalte nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Transferleistungen unter realen Bedingungen erbringen können. Die fachpraktische Prüfung umfasst eine Implantatinserterion an der Patientin / am Patienten (Abs. 3) in einer Praxis oder Klinik des Prüflings unter Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers vor Ort (Dauer ca. 60 Minuten). Die Prüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet.

(3) Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Implantatinserterion an der Patientin / am Patienten innerhalb der fachpraktischen Prüfung sind:

a) die Vorlage einer vollständigen Dokumentation in Bezug auf:

- allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
- Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten

- Einverständniserklärung
 - klinische Bilddokumentation
 - Planungsmodelle (Set-up; Wax-up)
 - fallspezifische Röntgenbefunde
- b) die Vorlage des geplanten chirurgischen Therapiekonzeptes
- c) die Vorlage der Planung der prothetischen Endversorgung
- d) die Vorlage einer chirurgischen Führungsschablone
- e) die Erfüllung der erforderlichen Hygiene-Standards in der Praxis oder Klinik des Prüflings
- f) die Vorlage des erforderlichen chirurgischen und prothetischen Instrumentariums
- g) die Sicherstellung der Mitwirkung einer ausgebildeten Assistenz-Fachkraft (z.B. OP-Personal) während des chirurgischen Eingriffs
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt vor Ort, ob alle die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen unmittelbar vor der geplanten Durchführung einer Implantatinsertion an der Patientin / am Patienten erfüllt sind.

§ 33a OSCE

- (1) Bei der OSCE-Prüfung wird nicht nur theoretisches Wissen abgefragt, sondern es werden insbesondere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patientinnen und Patienten geprüft. Bei der OSCE-Prüfung durchlaufen die Studierenden nacheinander verschiedene Anamnese-, Untersuchungs- und Managementstationen, denen Prüfungsaufgaben zugeordnet sind. Die Stationen sind mit Simulationspatienten und -apparaten ausgestattet. Die OSCE-Prüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet.
- (2) Die OSCE-Prüfung wird im Modul „Patientenbehandlung“ durchgeführt.

§ 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 19 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Der Seitenumfang der Masterarbeit soll mindestens 25 Seiten und maximal 75 Seiten umfassen.
- (4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, muss das Modul „Basis Theorie 1“ abgeschlossen sein.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. an einer Forschungseinrichtung im Heimatland der oder des Studierenden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Medizin gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 23 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in 1 schriftlichen (gebundenen) Exemplar und in elektronischer Form auf einem Datenträger (z.B. als PDF-Dokument) einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 35 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 Satz 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 35 Absatz 4 festgesetzt.

(18) Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Masterarbeit entsprechend § 35 Absatz 4 festgesetzt. Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 20 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß §35, Abs. 4 gebildet.

(19) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen eines Abschlusskolloquiums vorzustellen. Diese Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 31 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die Noten werden gemäß der Kreditpunkanzahl der einzelnen Module gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory

3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(9) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 42 aufgenommen.

§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse sämtlicher Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit erfolgt unverzüglich über die studiengangseigene E-learning-Plattform (<http://learn.moi.uni-frankfurt.de>). Die Noten werden dort unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei ebenfalls die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wiederholung von Prüfungen;(RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, einschließlich einer mündlichen Prüfung/eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die Wiederholung der Modulprüfung sowie der Masterarbeit ist jeweils innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung abzulegen. Der erneute Besuch von Lehrveranstaltungen ist dafür nicht erforderlich. Die zweite und dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(8) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.

(9) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 oder eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 38 überschritten wurde,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medizin sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 41 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medizin sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 42 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement auf Deutsch und Englisch entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 35 Absatz 7 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt. Eine Akteneinsicht wird auf Antrag auch nach Ablegung einzelner Modulprüfungen gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46 Studienentgelte

Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Oral Implantology werden Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 20 Abs. 5 HessHG in einer Entgeltordnung festgelegt.

Abschnitt XII: Akkreditierung von Tutoren und Lehr-Praxis

§ 47 Akkreditierung eines Tutors

(1) Die Akkreditierung einer Tutorin oder eines Tutors umfasst folgende Voraussetzungen:

- a) chirurgische und prothetische Therapie in der Implantologie in den vergangenen 5 Jahren (obligatorisch)
- b) mindestens 500 implantatprothetisch behandelte Patienten (obligatorisch)
- c) persönliche und fachliche Eignung

(2) Die Akkreditierung einer Tutorin oder eines Tutors wird auf bestimmte Zeit erteilt (maximal auf zwei Jahre), anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung. Im Sinne der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Masterstudiengangs ist pro Studiengang zweimal die Kommunikation über und der Abgleich von Lehrinhalten des Masterstudiengangs mit der Tutorin oder mit dem Tutor obligatorisch.

(3) Die Akkreditierung einer Tutorin oder eines Tutors wird bei Nichteinhaltung der für den Masterstudiengang festgelegten Qualitätssicherungsrichtlinien und -maßnahmen unmittelbar widerrufen.

§ 48 Akkreditierung einer Lehrpraxis

(1) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis umfasst folgende Voraussetzungen:

- a) Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber führt mindestens über die letzten 5 Jahre chirurgische und prothetische Therapien in der Implantologie durch (obligatorisch)
- b) Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber weist abgeschlossene implantatprothetische Behandlungen an 500 Patientinnen oder Patienten nach (obligatorisch)
- c) Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber weist erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Führung einer Lehrpraxis auf

(2) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis wird auf bestimmte Zeit erteilt (maximal auf zwei Jahre), anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung.

(3) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis wird bei Nichteinhaltung der für den Masterstudiengang festgelegten Qualitätssicherungsrichtlinien und -maßnahmen unmittelbar widerrufen.

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Oral Implantology vom 08. Oktober 2015 – veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 28. Januar 2016 – außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 im Masterstudiengang Oral Implantology aufnehmen.

Frankfurt am Main, den 28.03.2023

Prof. Dr. Stefan Zeuzem

Dekan des Fachbereichs Medizin

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Oral Implantology

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 8 Abs. 2 setzt die Zulassung den Nachweis der besonderen Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens voraus.

(2) Der Bewerbung sind die Universitätszeugnisse, der Nachweis der Approbation, der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz gemäß § 8 Abs. 4 bzw. Abs. 5, ein Nachweis über die geforderte Berufserfahrung gemäß § 8 Abs. 3 sowie ein Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigte Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals aus der Abteilung für Postgraduale Ausbildung bedienen.

(4) Die Beurteilung der besonderen Eignung erfolgt nach den in den Absätzen 5 bis 8 genannten Kriterien, die wie folgt gewichtet werden:

a)	Note des vorausgesetzten ersten Hochschulabschlusses:	60 %
b)	Motivationsschreiben:	10 %
c)	Auswahlgespräch:	30 %

Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens Note 2,5.

(5) Ein in englischer Sprache abgefasstes Motivationsschreiben von 250 bis 300 Wörtern, das darüber Auskunft geben soll, warum die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Studiengang an der Goethe-Universität studieren will. Erforderlich ist eine überzeugende Darstellung insbesondere der forschungsorientierten und/oder berufsfeldorientierten Interesses am Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs Oral Implantology. Bisherige Studien- und Berufserfahrungen oder für den Masterstudiengang relevante außeruniversitäre Tätigkeiten, die über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können, sollen ebenfalls dargestellt werden.

(6) Zum Auswahlgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(7) Im Auswahlgespräch erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium darzulegen und zu begründen. Über das Gespräch wird von einem professoralen Prüfungsausschussmitglied ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(8) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note entsprechend § 35 Abs. 3 bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören.

Anlage 2:

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Masterstudiengangs Oral Implantology für chinesischsprachige Studierende, die nicht über die geforderten Englisch- bzw. Deutschkenntnisse verfügen

Für Kohorten, die aus Studierenden mit muttersprachlichen Kenntnissen in der chinesischen Sprache bestehen und die über keine ausreichenden Englisch- oder Deutschkenntnisse verfügen, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Eine Zulassung zum Masterstudiengang Oral Implantology ist auch für Bewerberinnen und Bewerber mit muttersprachlichen Kenntnissen der chinesischen Sprache möglich; § 8 Abs. 3 / RO §9 (11) findet keine Anwendung.
2. Die Zulassung beschränkt sich auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die eigens für die chinesischsprachige Kohorte angeboten werden.
3. Die Anforderungen an die Qualität der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen müssen denen des englischsprachigen Lehr- und Prüfungsbetriebs entsprechen. Es gelten folgende Regelungen:
 - a) Soweit in den nachfolgenden Regelungen Bezug auf Dozentinnen und Dozenten aus China genommen wird, müssen diesen Lehraufträge erteilt werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrags sind:
 - eine international anerkannte Expertise und Reputation im Fachgebiet Orale Implantologie aufweisen
 - an einer chinesischen Universität lehren oder gelehrt haben
 - in wissenschaftlichen Fachjournals publiziert haben
 - zusätzlich außerhalb von China ausgebildet
 - Sprachkenntnisse in Englisch oder Deutsch entsprechend dem Niveau C1 des „Gemeinsameneuropäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000 besitzen

Die Akkreditierung der Lehrbeauftragten erfolgt durch ein Gremium, bestehend aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan Zahnmedizin, der Direktorin oder dem Direktor der Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung für Postgraduale Ausbildung sowie den Modulbeauftragten.

b) Theoretischer Unterricht (Vorlesung)

Die in Englisch abgehaltenen Lehrveranstaltungen werden von einer Dozentin oder einem Dozenten aus China simultan ins Chinesische übersetzt. Der Zugang zur wissenschaftlichen Literatur wird den Studierenden durch die elektronische Zeitschriftenbibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ermöglicht. Darüber hinaus wird über einen VPN-Zugang zum Internet der Download von Originalarbeiten im Full-Text-Format aus China sichergestellt. Weiterhin stehen die chinesisch-sprachigen Lehrbeauftragten und Tutorinnen und Tutoren den Studierenden für Rückfragen zur Verfügung.

c) Lehrveranstaltungen zum Erwerb manueller Fertigkeiten (Praktikum)

Die von den Studierenden an Patientensimulatoren, Tierpräparaten und/oder menschlichen Leichen durchgeführten praktischen Übungen werden zusätzlich von einer Dozentin oder einem Dozenten aus China begleitet, um eine bidirektionale Kommunikation zwischen lehrenden und Studierenden durch eine Simultanübersetzung zu gewährleisten.

d) E-learning-Plattform (distance learning)

Die für diesen Studiengang etablierte e-learning-Plattform (<http://learn.moi.unifrankfurt.de/>) ist für die chinesische Kohorte bilingual gestaltet (Englisch/Chinesisch).

Die gemäß § 47 akkreditierten Tutorinnen und Tutoren zur Betreuung der Studierenden in der Zeit außerhalb der Präsenzphase an der Goethe Universität sprechen sowohl Englisch als auch Mandarin. Die in die e-Plattform eingestellten Dokumentationen von Patientenbehandlungen (Pflichtmodul), als auch die über die e-Plattform laufende und gespeicherte Kommunikation zwischen Studierenden und Tutorinnen bzw. Tutoren für die Erstellung einer Masterarbeit (Pflichtmodul) bleibt für die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs zu Kontroll- und Dokumentationszwecken jederzeit und ohne Zeitverzug über die vollumfänglichen Administratorrechte innerhalb dieser Plattform einsehbar.

e) Klausuren

Die Klausuren werden als Multiple Choice-Klausuren durchgeführt. Die chinesisch-sprachigen Studierenden erhalten bilinguale (englisch/chinesisch) Aufgabenstellungen.

f) Mündliche Prüfungen:

Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Lehrkörper des Studiengangs sowie von zwei chinesisch-sprachigen Prüfungsberechtigten abgenommen; Nr. 3 h) bleibt unberührt. Das Prüfungsprotokoll ist in chinesischer und englischer bzw. deutscher Sprache zu erstellen.

g) Fachpraktische Prüfung gemäß §33:

Die fachpraktische Prüfung während einer Patientenbehandlung wird von einer englischsprachigen Prüferin oder einem englischsprachigen Prüfer aus dem Lehrkörper des Masterstudiengangs MOI und zugleich von einer Dozentin oder einem Dozenten aus China abgenommen. Letzterer ermöglicht eine bidirektionale Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden durch eine Simultanübersetzung. Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel in der jeweiligen Klinik/Zahnarztpraxis des Studierenden durchgeführt. Die Patientenfälle müssen zusätzlich in englischer Sprache gemäß der Modulbeschreibung dokumentiert und auf die e-Learning Plattform hochgeladen werden.

h) Masterarbeit:

Das Abschlusskolloquium wird ausschließlich dahingehend abgeändert, dass die zu prüfende Person in chinesischer Sprache vorträgt, befragt wird und die Fragen auch in Mandarin beantworten kann. Die präsentierten Vortragsfolien sind bilingual (Mandarin/Englisch) gestaltet. Die Prüfung erfolgt vor drei Prüferinnen und Prüfern, von denen eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Lehrkörper des Studiengangs stammen und zwei Prüferinnen und Prüfer Dozentinnen oder Dozenten aus China sein müssen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel im Heimatort

der oder des Studierenden durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und gemäß §34 eingereicht.

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Fach-semester	Modul	Titel der Lehrveranstaltungen	Veranst.-Form	CP
1	Basis Theorie 1	Grundlagen der dentalen Implantologie	V	3
		Orale Diagnostik und Behandlungsplanung	V	3
		Techn. u. - personelle Voraussetzungen	V	2
		Methodik wissenschaftlichen Arbeitens (I)	V, Ü	2
	Hospitation	Hospitation	P	3
	Patientenbehandlung	Patientenbehandlung	P	7
		Summe		20
2	Basis Theorie 2	Implantatsysteme	V	2
		Chirurgische Standardverfahren	V, Ü	3
		Basale prothetische Behandlungsschritte	V	3
		Methodik wissenschaftlichen Arbeitens (II)	V, Ü	2
	Patientenbehandlung	Patientenbehandlung	P	10
		Summe		20
3	Chirurgische Techniken	Erweiterte Chirurgische Techniken (1)	V, Ü	3
		Erweiterte Chirurgische Techniken (2)	V, Ü	3
	Implantatprothetik	Festsitzende Implantatprothetik	V	2
		Herausnehmbare Implantatprothetik	V	2
	Patientenbehandlung	Patientenbehandlung	P	3
	Supervision	Supervision	P	7
		Summe		20
4	Chirurgische Techniken	Erweiterte Chirurgische Techniken (3)	V	2
		Nachsorge / Management Komplikationen	V	2
	Implantatprothetik	Prothetische Sofortversorgung	V	3
		Nachsorge / Management Komplikationen	V	3
	Masterarbeit	Masterarbeit	MA	20
		Summe		30
Summe				90

Anlage 4: Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung Basis Theorie 1

Modul 1 / BT1	Basis Theorie 1	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 220 h
Inhalte				
<p>Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand in den Grundlagen der Oralen Implantologie, besonders in den Bereichen Orale Diagnostik und Behandlungsplanung, sowie technische und personelle Voraussetzungen. Zudem werden die Grundlagen zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gelehrt.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden können eigenständig einfache implantatprothetische Therapien am ortsständigen Knochen planen. Sie kennen die Identifikationsfelder, Klassifikationen und Richtlinien von oraler Diagnostik und implantologischer Therapiekonzepte. Sie können die verschiedenen diagnostischen Methoden zur Erfassung des Knochenangebots fallspezifisch und differenziert einsetzen sowie die mechanische Belastbarkeit von Implantaten einschätzen. Sie verfügen über das Grundlagenwissen des modernen Hart- und Weichgewebsmanagements.</p> <p>Die Studierenden können prothetische Komponenten und Restaurationsmaterialien eigenständig patientenspezifisch auswählen. Sie können Patientenwünsche identifizieren und ihre Behandlungsplanung in Abhängigkeit von individueller Anamnese, Befund, altersspezifischen Aspekten, Gewebeangebot und ästhetischen Zielvorgaben anpassen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Grundlagenkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens. Sie beherrschen Quellen- und Datenrecherche und können wissenschaftliche Methodik in der Literatur kritisch analysieren.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
keine				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen			ggf. als	
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Übung	
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (benotet) / Klausurdauer: 60 min.			
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Grundlagen der dentalen Implantologie	V	2	3	x			
Orale Diagnostik und Behandlungsplanung	V	2	3	x			
Techn. und personelle Voraussetzungen	V	2	2	x			
Methodik wissenschaftl. Arbeitens I	V, Ü	2	2	x			
Modulprüfung	Klausur	-	-	x			
Summe		8	10				

Modulbeschreibung Basis Theorie 2

Modul 2/ BT2	Basis Theorie 2	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 220 h
Inhalte				
<p>Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand in der Oralen Implantologie und baut auf den Grundlagen der Oralen Implantologie auf. Besonders werden die Bereiche Implantatprothetik, chirurgische Standardverfahren und basale prothetische Behandlungsschritte behandelt. Zudem werden vertiefende Grundlagen zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten gelehrt.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden kennen die Vor- und Nachteile verschiedener Implantatsysteme und Implantatdesigns und können komplexe implantatprothetische Therapien am ortständigen Knochen eigenständig planen.</p> <p>Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der erlernten chirurgischen Techniken und Operationsverfahren. Sie können individuelle Techniken knochenspezifisch auswählen um das Implantatlager der zu behandelnden Person optimal zu gestalten. Sie sind in der Lage fortgeschrittene chirurgische und prothetische Behandlungsschritte selbständig umzusetzen. Sie beherrschen die softwarebasierte Planung für die navigierte Implantatinserterion.</p> <p>Die Studierenden kennen komplexe prothetische Behandlungsabläufe sowie die dazu erforderliche Kooperation mit dem zahntechnischen Labor. Sie verfügen über alle benötigten Kompetenzen in der Auswahl, Montage und Demontage von prothetischen Abutments. Sie kennen unterschiedliche Befestigungsarten von festsitzenden Suprastrukturen (Verschraubung, Zementierung, Friktion) und verfügen über ein kritisches Verständnis von Vor- und Nachteilen der erlernten Okklusionskonzepte. Die Studierenden kennen die Aufgaben, Formgebung und die Nachsorge des peri-implantären Weichgewebes am Interface Abutment und am Interface Krone/Brücke.</p> <p>Die Studierenden haben die notwendigen Kenntnisse zur Erstellung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit und verfügen über statistische Grundlagen und Analysemethoden.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
Modul „Basis Theorie 1“				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Übung	
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (benotet) / Klausurdauer: 60 min.			
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Implantatsysteme	V	2	2		x		
Chirurgische Standardverfahren	V, Ü	2	3		x		
Basale Prothetische Behandlungsschritte	V	2	3		x		
Methodik wissenschaftl. Arbeitens II	V, Ü	2	2		x		
Modulprüfung	Klausur	-	-		x		
Summe		8	10				

Modulbeschreibung Chirurgische Techniken

Modul 3/ CHT	Chirurgische Techniken	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 220 h
Inhalte				
<p>Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand von anspruchsvollen chirurgischen Techniken in der Oralen Implantologie und hinterfragt diesen kritisch. Besonderer Fokus liegt hier auf erweiterten chirurgischen Techniken sowie der Nachsorge und dem Management von Komplikationen.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden können wissenschaftliche, evidenzbasierte chirurgische Methodik selbständig aus der Literatur extrahieren und interpretieren. Die Studierenden sind so in der Lage komplexe Ausgangssituationen zu evaluieren und Behandlungstherapien wissenschaftlich fundiert auszuwählen. Die Studierenden planen anspruchsvolle chirurgische Eingriffe und setzen diese eigenständig an der zu behandelnden Person um.</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, den chirurgischen Schwierigkeitsgrad unterschiedlicher Methoden für die Verbesserung der Qualität und Quantität des knöchernen Implantatlagers und des peri-implantären Weichgewebes kritisch einzuschätzen.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, biologische und technische Komplikationen in der oralen Implantologie zu identifizieren, zu analysieren und zu differenzieren. Auf dieser Basis können sie ein effizientes und erfolgversprechendes oralchirurgisches Management von klinischen Misserfolgen umsetzen (z.B. Perforation von Nerven, Arterien und Sinus, Periimplantitis, Explantationen von Implantaten, Wunddehiszenz, Osteomyelitis).</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Module „Basis Theorie 1“ und „Basis Theorie 2“				
Empfohlene Voraussetzungen				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			zwei Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen ggf. als				
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Übung	
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (benotet), Klausurdauer: 60 min.			
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Erweiterte Chirurgische Techniken I	V, Ü	2	3			x	
Erweiterte Chirurgische Techniken II	V, Ü	2	3			x	
Erweiterte Chirurgische Techniken III	V	2	2				x
Nachsorge/ Management Komplikationen	V	2	2				x
Modulprüfung	Klausur	-	-				x
Summe		8	10				

Modulbeschreibung Implantatprothetik

Modul 4 / IMP	Implantatprothetik	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 220 h
Inhalte				
<p>Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand von anspruchsvollen prothetischen Behandlungsregimen in der Oralen Implantologie und hinterfragt diesen kritisch. Besonderer Fokus liegt hier auf der Implantatprothetik (festsitzend und herausnehmbar) sowie auf der Nachsorge und dem Management von Komplikationen.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden können wissenschaftliche, evidenzbasierte prothetische Methodik selbständig aus der Literatur extrahieren und interpretieren. Die Studierenden sind so in der Lage, komplexe Ausgangssituationen zu evaluieren und Behandlungstherapien wissenschaftlich fundiert auszuwählen. Die Studierenden planen anspruchsvolle prothetische Therapien und setzen diese eigenständig an der zu behandelnden Person um. Die Studierenden sind in der Lage, den Einfluss einer zu niedrigen vertikalen Kieferrelation oder einer Malokklusion zu erkennen und eigenständig prothetisch vorzubehandeln. Weiterhin können die Studierenden die zu behandelnde Person bei primär stabilen Implantaten unmittelbar nach deren Insertion prothetisch versorgen. Insbesondere nach traumatischem Zahnverlust oder nach indizierter Zahnextraktion können die Studierenden dieses Sofortversorgungskonzept anwenden. Zudem verfügen sie über die Kompetenz, peri-implantäres Weichgewebe durch prothetische Komponenten atraumatisch zu formen sowie Materialermüdung und technisches Versagen von Implantat-Abutment-Verbindungen frühzeitig zu erkennen und therapeutisch entgegen zu wirken.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, biologische und technische Komplikationen in der oralen Implantologie zu identifizieren, zu analysieren und zu differenzieren. Auf dieser Basis können sie ein effizientes und erfolgversprechendes prothetisches Management von klinischen Misserfolgen umzusetzen (z.B. Abutmentfraktur, Schraubenfraktur, Dezementierung, Chipping, CMD Beschwerden nach Insertion von Zahnersatz, Retentionsverlust von Prothesen).</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Module „Basis Theorie 1“ und „Basis Theorie 2“				
Empfohlene Voraussetzungen				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			zwei Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen			Vorlesung	
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (benotet), Klausurdauer: 60 min.			
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Festsitzende Implantatprothetik	V	2	2			x	
Herausnehmbare Implantatprothetik	V	2	2			x	
Nachsorge/ Management Komplikationen	V	2	3				x
Prothetische Sofortversorgung	V	2	3				x
Modulprüfung	Klausur	-	-				x
Summe		8	10				

Modulbeschreibung Hospitation

Modul 5/ HOS	Hospitation	Pflichtmodul	3 CP (insg.) = 90 h					
			Kontaktstudium 30 h in Form von Blockveranstaltungen		Selbststudium 60 h			
Inhalte								
Studierende nehmen passiv an der von den Lehrenden durchgeführten Patientenbehandlung teil. Lehrende geben detaillierte Erklärungen zu den einzelnen Behandlungsschritten und beantworten Fragen der Studierenden. Die Fallkasuistiken werden zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse zusätzlich schriftlich vom Studierenden vor- und nachbereitet. Das Modul findet am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK) Frankfurt am Main oder an einer akkreditierten Lehr-Praxis statt.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden können Therapiepläne analysieren und mit den demonstrierten Behandlungsschritten abgleichen. Sie können die Bedeutung der einzelnen Arbeitsschritte sowie die Bedeutung des gesamten klinischen Workflows zueinander in Verhältnis setzen und deren Bedeutung auf das Therapieergebnis einschätzen.								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Modul „Basis Theorie 1“								
Empfohlene Voraussetzungen								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-					
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester					
Dauer des Moduls			4 Tage (Blockveranstaltung)					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Nadine Gräfin von Krockow					
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen ggf. als								
Teilnahmenachweise			Keine					
Leistungsnachweise			Vier Behandlungsdokumentationen (unbenotet)					
Lehr- / Lernformen			Praktikum					
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			-					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Hospitation	P	1	3	x			
	Modulprüfung		-	-	x			
	Summe		1	3				

Modulbeschreibung Supervision

Modul 6/ SUP	Supervision	Pflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h	
			Kontaktstudium 24 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 186 h
Inhalte				
<p>Das Modul sieht die eigenständige Behandlung von 3 Patientinnen oder Patienten vor, die in der Praxis oder Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Lehr-Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson oder durch eine akkreditierte Tutorin oder durch einen akkreditierten Tutor erfolgt.</p> <p>Die Voraussetzungen für die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten an Patientinnen oder Patienten unter Anleitung (fachliche und methodische Begleitung) vor Ort durch eine Lehrperson oder durch eine prüfungsberechtigte Tutorin oder einen prüfungsberechtigten Tutor sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Vorlage einer vollständigen Dokumentation in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten - Einverständniserklärung - klinische Bilddokumentation - Planungsmodelle (Set-up, Wax-up) - fallspezifische Röntgenbefunde Die Vorlage des geplanten chirurgischen Therapiekonzepts Die Vorlage der Planung der prothetischen Endversorgung Die Vorlage einer chirurgischen Führungsschablone Die Erfüllung der erforderlichen Hygiene-Standards in der Praxis oder Klinik der Studierenden oder des Studierenden Die Vorlage des erforderlichen chirurgischen und prothetischen Instrumentariums, falls ein chirurgischer Eingriff an der Patientin/ an dem Patienten durchgeführt wird Die Sicherstellung der Mitwirkung einer ausgebildeten Assistenz-Fachkraft (z.B. OP-Schwester), falls ein chirurgischer Eingriff an der Patientin/ an dem Patienten durchgeführt wird 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
Die Studierenden können ihre eigenständig erstellten Therapiepläne, ihre manuellen Fertigkeiten und ihren Behandlungs-Workflow in ihrem eigenen Arbeitsumfeld kritisch reflektieren und dadurch optimieren.				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Modul „Hospitation“				
Empfohlene Voraussetzungen				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	

Modulbeauftragte / Modulbeauftragter		Dr. Nadine Gräfin von Krockow						
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen		ggf. als						
Teilnahmenachweise		Kein						
Leistungsnachweise		Zwei Leistungsnachweise nach § 14 Abs. 10						
Lehr- / Lernformen		Praktikum						
Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Fachpraktische Prüfung (benotet)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Supervision	P	1	7			x	
	Modulprüfung		-	-			x	
	Summe		1	7				

Modulbeschreibung Patientenbehandlung

Modul 7/ PAT	Patientenbehandlung	Pflichtmodul	20 CP (insg.) = 600 h		SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium 600 h	
Inhalte					
<p>Das Modul erfordert 20 Leistungsnachweise einer jeweils vollständigen Behandlungsdokumentation eines eigenständig durchgeführten chirurgischen Eingriffs und einer eigenständig durchgeführten prothetischen Endversorgung an jeweils einer zu behandelnden Person sowie das erfolgreiche Bestehen einer OSCE-Prüfung.</p> <p>Folgende Indikationen müssen mindestens vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Chirurgischer Standardeingriff mit prothetischer Einzelzahnversorgung im ästhetischen Frontbereich (2 Fälle) Chirurgischer Standardeingriff mit festsitzender Brückenversorgung über 3-4 Zähne (2 Fälle) Chirurgischer Standardeingriff mit festsitzender Brückenversorgung oder herausnehmbarer Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer (4 Fälle) Komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit prothetischer Einzelzahnversorgung im ästhetischen Frontbereich (1 Fall) Komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit festsitzender Brücke über 3-4 Zähne (1 Fall) Komplexe chirurgische Versorgung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit festsitzender Brücke oder herausnehmbarer Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer (1 Fall) Chirurgischer Standardeingriff oder komplexe chirurgische Behandlung (z.B. externer Sinuslift, Sofortimplantation, Knochenblockoperation, Weichgewebstransplantation) mit anschließender prothetischer Versorgung nach oben genannten Indikationen (Einzelzahnversorgung, festsitzende Brückenversorgung über 3-4 Zähne oder festsitzende Brückenversorgung/ herausnehmbare Prothese in einem stark reduzierten Gebiss oder zahnlosen Kiefer) (9 Fälle) <p>Im Einzelnen beinhalten die 20 Leistungsnachweise jeweils folgende Behandlungsdokumentation:</p> <ol style="list-style-type: none"> Planung: <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation - Aufklärung; Risiken, Alternativen, Kosten - Einverständniserklärung - Klinische Bilddokumentation - Planungsmodelle (Set-up, Schablone) - Fallspezifische Röntgenbefunde Chirurgischer Eingriff: <ul style="list-style-type: none"> - klinische Bilddokumentation - postoperative Röntgenkontrolle - OP-Protokolle Prothetische Endversorgung: <ul style="list-style-type: none"> - klinische Bilddokumentation - Röntgenkontrolle <p>10 Patientenfälle werden von den Studierenden aus der Gesamtheit der 20 Patientenfälle frei ausgewählt und nach 3 Monaten zusätzlich kontrolliert. Diese 10 Patientenfälle umfassen die Bestandteile der Behandlungsdokumentation a)-c) und zusätzlich die Dokumentation der Nachkontrolle nach 3 Monaten.</p>					

Lernergebnisse / Kompetenzziele							
<p>Die Studierenden sind in der Lage komplexe Patientenbehandlungen nach wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren. Sie beherrschen dentale Fotografie von klinischen Therapieschritten und können ihre Patientenfälle unter Verwendung des Fachvokabulars zielgruppengerecht präsentieren.</p> <p>Sie beherrschen fortgeschrittene chirurgische und prothetische Behandlungsschritte und sind befähigt ihre praktischen, manuellen Fertigkeiten eigenständig zu optimieren. Sie haben eine kritische und reflektierte, berufliche Handlungskompetenz entwickelt.</p>							
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls							
Modul „Hospitation“							
Empfohlene Voraussetzungen							
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Oral Implantology / Fachbereich 16			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				-			
Häufigkeit des Angebots				Einmal pro Semester			
Dauer des Moduls				zwei Semester			
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Dr. Nadine Gräfin von Krockow			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen							
Teilnahmenachweise				keine			
Leistungsnachweise				Zwanzig Patientenfalldokumentationen			
Lehr- / Lernformen				Praktikum			
Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch			
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				OSCE-Prüfung			
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Patientenbehandlung	P	0	20	x			
Modulprüfung		-	-			x	
Summe		0	20				

Modulbeschreibung Masterarbeit

Modul 8/ MT	Masterarbeit	Pflichtmodul	20 CP (insg.) = 600 h					
			Kontaktstudium	Selbststudium 600 h				
Inhalte								
Die Masterarbeit umfasst eine Themenstellung aus dem Fachbereich Orale Implantologie, die literaturbasiert und nach wissenschaftlicher Methodik von dem oder der Studierenden eigenständig erstellt wird. Die Masterarbeit wird im Rahmen einer Abschlusspräsentation (Kolloquium) vorgestellt.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden können eine Problemstellung methodisch und wissenschaftlich reflektiert bearbeiten sowie in einem vorgegebenen Zeitrahmen eine klar strukturierte Arbeit verfassen und vorstellen. Sie wenden fachspezifische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Techniken an, um eine wissenschaftliche Hypothese zu formulieren und diese selbständig nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu verifizieren oder zu falsifizieren. Sie sind befähigt ein Thema oder eine Fragestellung durch eine strukturierte Literaturanalyse und einer wissenschaftlichen Auswertung zu bearbeiten. Sie können ihre Ergebnisse unter Verwendung des Fachvokabulars zielgruppengerecht präsentieren.								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Modul „Basis Theorie 1“								
Empfohlene Voraussetzungen								
-								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-					
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester					
Dauer des Moduls			ein Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Nadine Gräfin von Krockow					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			keine					
Leistungsnachweise			keine					
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch oder Deutsch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Masterarbeit (=Abschlussarbeit, benotet) mit Kolloquium (unbenotet, bestanden)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Masterarbeit	-	0	19				x
	Kolloquium		1	1				x
	Summe		1	20				

Anlage 5: Transcript of Records



Transcript of Records

Prüfungsamt des Fachbereichs
Medizin

01. Oktober 2013

Vorname und Name / *first name and surname*

Geburtsdatum und -ort / *date of birth and place of birth*

Matrikelnummer / *matriculation number*

Studiengang / *degree program*

Abschlussgrad / *degree awarded*

gemäß der Ordnung vom / *in compliance with the examination regulations dated*

Fachsemester / *semester*

	Note/ Status <i>grade/status</i>	Semester/ <i>semester</i>	CP <i>CP</i>	SWS <i>SWS</i>	Anmerkung <i>remark</i>
Modul <i>module</i> Seminar <i>seminar</i> Modulprüfung <i>module examination</i>					

Ergebnis der Masterprüfung: bestanden

Gesamtnote: gut (2,0) Gesamt-CP: 90

Result of the Master Examination: pass

Grade (overall): good (2,0) CP (overall): 90

Frankfurt am Main, den 01. Oktober 2013

[NAME], Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Masterzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Masterstudiengang **Oral Implantology** an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gem. der Ordnung vom ... i. d. F. vom ... mit dem Abschlussgrad

Master of Science (M. Sc.)

absolviert und auf Grund der umseitig aufgeführten Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote

<**Gesamtnote**> (<Note>)

bestanden.

Die letzte Prüfungsleistung wurde am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum>

Die Studiendekanin oder Der Studiendekan
des Fachbereichs Medizin

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Die Masterarbeit mit dem Thema:

.....

wurde mit der Note bewertet.

Anlage 7: Masterurkunde

Fachbereich Medizin



U r k u n d e

Der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe–Universität Frankfurt am Main verleiht

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung vom <Tag der letzten Prüfungsleistung> im Studiengang **Oral Implantology** den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.)

Frankfurt am Main, den <Tagesdatum des Masterzeugnisses>

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs Medizin

<Siegel>

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.